

Geschäftsbedingungen des Veranstalters GTA-SKY-WAYS Reiseveranstaltungs GesmbH

Dies ist nur ein Auszug der geltenden Geschäftsbedingungen, die gesamte Fassung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gta.at.

A. DAS REISEBÜRO & DER REISEVERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages – in der Folge Reisevertrag genannt –, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers (Reisebüro) schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Buchende anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen Geschäftsbedingungen. Hier finden Sie nur eine kurze Zusammenfassung, die vollständige Fassung der Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.gta.at. Die gesamten Geschäftsbedingungen sind Grundlage des Vertrages und gelten als vereinbart und ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. GTA informiert mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG, welches grundsätzlich auf der Website von GTA eingesehen werden kann.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden. Der Katalog und die Homepage von GTA dienen als bloße Werbemittel.

2. Reisende mit eingeschränkter Mobilität

sind Personen mit einer sensorischen und/oder motorischen körperlichen Behinderung und dies muss dem Reiseveranstalter nachweislich bei Buchung mitgeteilt werden, andernfalls behält sich GTA ausdrücklich das Recht vor, diese Person auszuschließen.

3. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

3.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

3.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

4. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren.

Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/> – bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden – eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet, etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht GTA oder der Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

5. Reisen mit typischen Risiken

Bei Reisen mit typischen Risiken haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

6. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

6.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

6.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es

wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

Bei Schiffsreisen sind – soweit an Bord die Möglichkeit besteht – Geld oder andere Wertsachen in ordnungsgemäß verschlossenen Safes in der Kabine und/oder bei den vom Kapitän autorisierten Bediensteten oder Beauftragten zu hinterlegen; der Veranstalter haftet für allfälligen Verlust nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes.

6.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

6.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

7. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogeühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 8 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder

direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 8.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogeühr

Die Stornogeühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogeühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt 10%

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%

ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%

ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 65%

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85% des Reisepreises.

2. Flusskreuzfahrten:

bis 60. Tag vor Reiseantritt 25%

ab 59. bis 40. Tag vor Reiseantritt 50%

ab 39. bis 20. Tag vor Reiseantritt 75%

ab 19. Tage vor Abreise 100%

3. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen

bis 30. Tag vor Reiseantritt 10%

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15%

ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20%

ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30%

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 45% des Reisepreises.

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind ggf. im Detailprogramm angeführt.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

8.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

bis zum 20. Tag vor Reiseantritt

bei Reisen von mehr als 6 Tagen,

bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,

bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 8.1.b, 1. Absatz steht ihm zu.

8.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

9. Änderungen des Vertrages

9.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten – der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 8 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 8.1.a.).

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben/ Steuern, wie z.B. Hafen- oder Flughafenengebühren, Umsatzsteuer oder Taxen gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den sich aus diesen erhöhten Kosten ergebenden Betrag gegenüber den Kunden erhöht werden.

Verändern sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages, so kann der Reiseveranstalter die sich daraus ergebenden Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen. Wechselkursänderungen können nach der Teilnehmerzahl, der Zahl der Unterkunftseinheiten, der Kapazität oder dem Preisverhältnis der Reiseleistung umgelegt werden.

Eine Preissenkung aus diesen Gründen ist an den Reisenden weiterzugeben. Die Berechnung des neuen (gesenkten) Preises bzw. die Preissenkung erfolgt sinngemäß bzw. analog zu den obigen Bestimmungen.

Wir behalten uns vor, bis zum Vertragsabschluss Änderungen der Katalogpreise, die sich zum Beispiel aus gestiegenen Kosten und Gebühren ergeben, vorzunehmen.

9.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 6 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind. Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9.3 Flusskreuzfahrten

Änderungen des Reiseverlaufes und Ausflugsprogrammes bleiben seitens der Reederei vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Niedrig-/Hochwasser, zu unvorhergesehenen Wartezeiten bei den Schleusen oder auch aufgrund von Witterungsbedingungen sowie Flugzeitenänderungen zu Verspätungen und daher zu Änderungen des Ausflugsprogrammes oder ev. auch der Ein-/Ausstiegsstellen kommen kann. Ebenso behält sich die Reederei das Recht vor, die Gäste insbesondere infolge von Niedrig-/Hochwasser oder Schiffsdefekt alternativ zu befördern bzw. unterzubringen (z.B. mit Bussen bzw. in Hotels) und allenfalls den Streckenverlauf zu ändern; unter Umständen ist auch der Umstieg auf ein anderes Schiff erforderlich. Eine eventuelle Änderung der Reihenfolge der anzulaufenden Häfen behalten wir uns vor. Aus Sicherheitsgründen kann bei Brückendurchfahrten das Sonnendeck teilweise gesperrt sein. Während der Fahrt können typische Schiffsgeräusche durch Aggregate, Generatoren, Klimaanlage auftreten, sowie auch Vibrationen. Hier liegt kein Reisemangel vor.

10. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

Preis- und Programmänderungen vorbehalten. Tarifstand: 05.10.2020. Es gelten je nach Rundreise oder Flusskreuzfahrt bestimmte Mindestteilnehmerzahlen, die pro Reise in der jeweiligen Ausschreibung angegeben sind.

GTA-SKY-WAYS Reiseveranstaltungs GesmbH, Eintragsnummer 2003/0014. Gemäß Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen dieses Veranstalters unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10% des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete An- bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Wichtige Informationen zur Insolvenzabsicherung: Zahlen Sie nicht mehr als 10 vH des Reisepreises als Anzahlung, die Restzahlung nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt. GTA-SKY-WAYS Reiseveranstaltungs GesmbH hat alle Reisenden bei der Zürich Insurance plc Niederlassung für Deutschland; DE-60252 Frankfurt am Main nach Maßgabe der österreichischen Reisebüroversicherungsverordnung – RSV, unter der Garantienummer 701.013.681.021 versichert.

GSW Touristik AG hat alle Reisenden bei der tpa Travel Professional Association, Place du Temple 4, CH-1096 Cully, erreichbar unter secretariat@tpassociation.ch, versichert. Ein direkter Anspruch des einzelnen Reisenden ist jeweils bei dem unten angeführten zuständigen Abwickler der Versicherung gegeben. Die Haftung des Versicherers beschränkt sich gegenüber dem Kunden auf den von ihm gezahlten Reisepreis und ist im Schadens-

fall mit der Gesamtversicherungssumme begrenzt. Sollte die Versicherungssumme zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht ausreichen, so werden die Forderungen der Kunden mit dem aliquoten Anteil erfüllt. Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von 8 Wochen direkt beim zuständigen Abwickler per Email anzumelden. Für von GTA-SKY-WAYS Reiseveranstaltungs GesmbH veranstaltete Reisen ist der zuständige Abwickler Cover-Direct, Versicherungsmakler Ges.m.b.H., Fasangartengasse 14/8, 1130 Wien, erreichbar unter office@cover-direct.com. Für von GSW Touristik AG veranstaltete Reisen ist GSW Touristik AG selbst der zuständige Abwickler.

Bei Reiseveranstaltungen der GSW Touristik AG gelten für österreichische Kunden/Buchende in Analogie die Reisebedingungen der GTA-SKY-WAYS Reiseveranstaltungs GesmbH.

Um Ihre Buchung durchführen zu können, werden Ihre Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO verarbeitet und an unsere Vertragspartner weitergeleitet. Bei Reisen außerhalb der EU beinhaltet dies auch eine Weiterleitung an Drittstaaten, in welchen kein entsprechendes Schutzniveau besteht. Zum Zweck des Direktmarketings (berechtigtes Interesse) werden Ihre Daten verwendet, um Ihnen Informationen zu unseren Reisen zukommen zu lassen. Ihre Daten werden aus buchhalterischen Gründen 7 Jahre lang gespeichert. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten, sowie Beschwerde bei der DSB. Details unter <https://www.gta.at/info/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

Tippfehler vorbehalten. Stand: 05.10.2020

Alle Preisangaben sind in Euro und gelten pro Person.

GTA-SKY-WAYS

Reiseveranstaltungs GesmbH

Altmannsdorferstraße 89/10, A-1120 Wien

GISA-Zahl: 24092579

Tel: +43 - 1 - 729 66 66

Fax: +43 - 1 - 729 75 40

Email: office@gta.at

Web: www.gta.at

Firmenbuch: FN137062m,

Handelsgericht Wien

UID: ATU 39550302

GSW Touristik AG

Kanonengasse 25

CH-4410 Liestal

Tel: +41 - 61 - 561 54 00

Fax: +41 - 61 - 561 54 02

Email: office@gsw-touristik.ch

Web: www.gsw-touristik.ch

Firmenbuch: CHE-265.472.670

UID: CHE-265.472.670 MwSt